

Bereich
Beispiel

G 1

Naturschutzgroßvorhaben und Schutzgebiete
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Siebendorfer Moor“, Mecklenburg-Vorpommern

Ausgangslage

Das Verfahrensgebiet ist im Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2005) als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, und im Landschaftsrahmenplan Mecklenburg-Vorpommern (2003) mit der Zielsetzung „Entwicklung und Regeneration der Niedermoorfläche“ versehen. Diesem Gebietsstatus entsprechend beabsichtigt die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplans Nr. 39 „Industriepark Göhrener Tannen“, als konkrete Naturschutzmaßnahme die Regeneration des Niedermoors auf einer Fläche von rund 260 ha in den Gemarkungen Pampow und Krebsförden durchzuführen.

In der Fläche des Verfahrensgebietes (magentafarbener Umring) ist in der Vergangenheit ein von den Eigentumsgrenzen losgelöstes neues Wege- und Gewässernetz entstanden, hauptsächlich vor dem Jahr 1990 im Rahmen der kollektiven Nutzung landwirtschaftlicher Flächen: Viele alte Wegefurstücke werden seitdem landwirtschaftlich genutzt, nicht wenige Gräben entstanden neu oder wurden ausgebaut. Die Folgen waren und sind Zerschneidungen von Eigentumsflächen und fehlende rechtliche Zuwegungen für eine Vielzahl von Grundstücken.



Abbildung 1: Flurbereinigungsgebiet

Die Nachteile in der Agrarstruktur können im Rahmen der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beseitigt werden, indem im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die neuen Grundstücke in das bestehende Wege- und Gewässernetz eingepasst werden. Durch räumliche Zusammenfassung des Grundbesitzes für jede Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausweisung neuer Wegefurstücke lassen sich Mängel in der Erschließung beheben.

Ein weiteres Ziel bei der Förderung der Landwirtschaft stellt die Entflechtung unterschiedlicher Nutzungsansprüche dar, um bestehende und zukünftige ökonomische Nachteile bei der Landbewirtschaftung zu beseitigen oder zu vermeiden.

Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes

Aufgrund der bestehenden Verordnungen über das das Verfahrensgebiet schneidende Landschaftsschutzgebiet „Siebendorfer Moor“ (Abbildung 1, leuchtend-grüner, kariertes Umring) gelten bereits heute unterschiedliche Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Schutzgebietsflächen. Darüber hinaus ist zukünftig aufgrund wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu Naturschutzzwecken mit weiteren Nutzungseinschränkungen im Kernbereich des Schutzgebietes zu rechnen.

Maßnahmen der Landentwicklung

Im Jahr 2013 wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in einer Größe von 975 ha angeordnet. Am Verfahren beteiligt sind 146 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit 934 Flurstücken.

Das angeordnete Verfahrensgebiet erfasst im Wesentlichen den gesamten Grünlandstandort und angrenzende Ackerflächen westlich der Bahnlinie von Schwerin in das südlich gelegene Hagenow. Zur Lösung der oben genannten Nutzungskonflikte stehen circa 740 ha landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung.

Maßnahmen des ländlichen Wege- und Gewässerbaus werden nur zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen umgesetzt. Nach § 86 FlurbG werden zur Förderung der Landentwicklung insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes sowie der Landespflege (Naturschutz und Landschaftspflege) ermöglicht oder ausgeführt. Für die allgemeine Landeskultur sollen gemäß § 86 FlurbG ökonomische Nachteile bei der Landbewirtschaftung beseitigt oder vermieden werden.

Im Verfahrensgebiet sind erhebliche Defizite in der Agrarstruktur deutlich erkennbar: Viele Grundstücke liegen zersplittert, sind nach heutigen wirtschaftlichen Grundsätzen zu klein oder weisen eine unwirtschaftliche Form auf. Die örtlich vorhandenen Besitzgrenzen stimmen oftmals nicht mehr mit den rechtlichen Eigentumsgrenzen überein.



Abbildung 2: Beispiel der Eigentums- und Nutzungsstruktur

Zusammenarbeit Landentwicklung/Naturschutz und Ergebnisse

Durch Neuordnung der Eigentumsverhältnisse können die beauftragten Schutzflächen in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt und den privaten Eigentümern eine wertgleiche Landabfindung ohne störende Nutzungsbeschränkungen und Ertragsnachteile außerhalb der Schutzzone zugeordnet werden. Die Landeshauptstadt Schwerin hält hierfür bereits umfangreiche in ihrem Eigentum stehende Flächen im Verfahrensgebiet vor.